

Dienste und  
Leistungen des  
Arbeitsamtes

# Insolvenzgeld

für Arbeitnehmer



**Bundesanstalt für Arbeit**

## Vorwort

Dieses Merkblatt unterrichtet Sie über alles, was Sie über die Gewährung von Insolvenzgeld wissen müssen. Die Übersicht soll Ihnen eine Hilfe bieten, damit Sie die einzelnen Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß beachten und dadurch Nachteile vermeiden können.

Die einzelnen Abschnitte des Textes sind im Dezimalsystem durchnummeriert. Querverweise beziehen sich jeweils auf einzelne Textabschnitte dieses Merkblattes.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Arbeitsamt. Dort bekommen Sie Information und Beratung für Ihre persönliche Situation. Sie haben dort auch die Möglichkeit, die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften einzusehen.

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Grundsätze</b>	4
<b>1.1</b> Ansprüche des Arbeitnehmers	4
<b>1.2</b> Arbeitslosengeld	4
<b>1.3</b> Insolvenzgeld (Insolvenzereignis)	4
<b>1.3.1</b> Maßgeblicher Zeitraum für das Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Zeitraum)	5
<b>1.3.2</b> Gesamtsozialversicherungsbeiträge	6
<b>2. Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung</b>	7
<b>2.1</b> Vordrucke und Abgabe des Antrags	7
<b>2.2</b> Ausschlussfrist	7
<b>2.3</b> Insolvenzgeldbescheinigung	8
<b>2.4</b> Vorschuss	8
<b>2.5</b> Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen	10
<b>2.6</b> Bargeldlose Auszahlung	10
<b>2.7</b> Steuerliche Behandlung	11
<b>3. Insolvenzgeld für Dritte</b>	12
<b>3.1</b> Beantragung und Auszahlung	12
<b>3.2</b> Ausschlussfrist und Vorschuss	12
<b>3.3</b> Zustimmung des Arbeitsamtes zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte	13
<b>4. Entscheidung und Rechtsbehelf</b>	14
<b>5. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks für Arbeitnehmer</b>	15
<b>6. Datenschutz</b>	22

# 1. Allgemeine Grundsätze

1

## 1.1

### **Ansprüche des Arbeitnehmers**

Ihr Arbeitgeber befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten. Er beschäftigt Sie nicht mehr oder Sie haben von sich aus Ihr Arbeitsverhältnis beendet. In diesem Fall können Sie als Arbeitnehmer zweierlei Ansprüche geltend machen:

## 1.2

### **Arbeitslosengeld**

Wenn Sie noch keine neue Arbeit aufgenommen haben, sollten Sie sofort das Arbeitsamt aufsuchen, das für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort melden Sie sich arbeitslos und beantragen Arbeitslosengeld. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben für den Antrag auf Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt für Arbeitslose**. Sie erhalten es bei jedem Arbeitsamt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fortbesteht, können Sie trotzdem Arbeitslosengeld beziehen.

## 1.3

### **Insolvenzgeld (Insolvenzereignis)**

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (**Insolvenzereignis**) haben Sie zusätzlich Anspruch auf Insolvenzgeld, das Ihr ausgefallenes Netto-Arbeitsentgelt ausgleicht. Hierzu können unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderzahlungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, zusätzliche Urlaubsgelder, Jubiläumszuwendungen und Provisionen, gehören.

Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichgestellt sind

- die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse und
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt.

Mit der Beantragung des Insolvenzgeldes gehen die Arbeitsentgeltansprüche, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über. Sie werden von ihr verfolgt.

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld können nur **Arbeitnehmer** haben. Fraglich kann z. B. die Arbeitnehmereigenschaft sein bei geschäftsführenden Gesellschaftern mit maßgeblichem Einfluss auf die Gesellschaft. Im Zweifelsfall sollte der beim Arbeitsamt erhältliche „Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH“ zusätzlich ausgefüllt werden. Ansprüche auf Insolvenzgeld können auch Heimarbeiter und Auszubildende haben. Für sie gelten die Hinweise dieses Merkblattes im allgemeinen nur sinngemäß.

### 1.3.1

#### **Maßgeblicher Zeitraum für das Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Zeitraum)**

Insolvenzgeld wird nur für den Lohn gezahlt, der aus den letzten **drei Monaten** vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor dem gleichgestellten Ereignis – **siehe Nr. 1.3**) Ihres Arbeitsverhältnisses aussteht. Hat Ihr Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

Wenn Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses (**siehe Nr. 1.3**) weiter gearbeitet oder die Arbeit aufgenommen haben, gilt Folgendes: Es sind die drei Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

#### **Beispiel:**

Hat ein Arbeitnehmer nach einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse (am 15.6.) noch bis zum 30.6. gearbeitet, jedoch erst am 15.7. vom Abweisungsbeschluss Kenntnis erlangt, umfasst der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 1.4. bis 30.6.

Die Begrenzung auf den Zeitraum von drei Monaten führt in der Regel dazu, dass Sonderzahlungen, mit denen ausschließlich die erbrachte Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll (wie z. B. Weihnachtsgeld, 13. oder weiteres Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, das nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig wird), nur anteilmäßig mit maximal  $\frac{3}{12}$  der Gesamtleistung berücksichtigt werden können.

Möglicherweise wird Arbeitslosengeld **für den selben Zeitraum** gewährt, für den das Insolvenzgeld zusteht. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld auf das Insolvenzgeld angerechnet. Einnahmen aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder aus einer selbstständigen Tätigkeit in diesem Zeitraum werden ebenfalls angerechnet.

### **1.3.2**

#### **Gesamtsozialversicherungsbeiträge**

Neben dem Insolvenzgeld, das der Arbeitnehmer erhält, zahlt das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 1.3.1**) rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung.

## 2. Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung

### 2.1

#### Vordrucke und Abgabe des Antrags

Zur Beantragung von Insolvenzgeld besorgen Sie sich bitte einen **Antragsvordruck** (Vordruck **Insg 1** nebst Vordruck Insg 1 Anlage). Sie erhalten den Antrag bei jedem Arbeitsamt.

Füllen Sie den Antrag bitte sorgfältig aus (Hinweise zum Ausfüllen des Antrags finden Sie unter **Nr. 5**). Geben Sie ihn möglichst persönlich bei dem für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld zuständigen Arbeitsamt ab. Das ist in der Regel das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die **Lohnabrechnungsstelle** Ihres (ehemaligen) Arbeitgebers liegt.

Der Antrag wird auch von allen anderen Sozialleistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland entgegengenommen.

### 2.2

#### Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. nach dem gleichgestellten Ereignis – **siehe Nr. 1.3**) zu stellen. Haben Sie die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die Sie nicht zu vertreten haben, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, die Entscheidung des Insolvenzgerichtes oder den Tag festzustellen, an dem der Betrieb seine Tätigkeit vollständig beendet hat, sollten Sie vorsorglich (zur Fristwahrung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch) Insolvenzgeld beantragen. Auf diese Weise vermeiden Sie es, die Ausschlussfrist zu versäumen.

## 2.3

### Insolvenzgeldbescheinigung

2

Der Antrag auf Insolvenzgeld kann erst bearbeitet werden, wenn eine vom Insolvenzverwalter bzw. vom Arbeitgeber ausgestellte **Insolvenzgeldbescheinigung** vorliegt (Vordruck **Insg 4**). Sie wird vom Arbeitsamt angefordert. Um das Verfahren zu beschleunigen, können Sie die Insolvenzgeldbescheinigung (der Vordruck ist ebenfalls bei jedem Arbeitsamt erhältlich) auch selbst beim Insolvenzverwalter bzw. Arbeitgeber beschaffen und dem Antrag auf Insolvenzgeld gleich beifügen. In diesem Fall brauchen Sie die Seite 2 des Antragsvordrucks (Vordruck **Insg 1**) sowie den Vordruck **Insg 1** Anlage **nicht** auszufüllen (**siehe auch Nr. 5**).



## 2.4 Vorschuss

Auf Antrag kann ein **Vorschuss** auf das Insolvenzgeld gewährt werden. Allerdings müssen die Höhe des Arbeitsentgeltes sowie die Dauer und der Umfang des rückständigen Arbeitsentgeltes durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- die letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung oder eine gleichwertige Bescheinigung
- eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers (z. B. Lohnbuchhalter) oder des Betriebsrates, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

Der Vorschuss kann auch bereits **vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) ausgezahlt werden, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt und
- das Arbeitsverhältnis **tatsächlich beendet** ist (die Kündigung allein genügt nicht).

Der Vorschuss wird auf das Insolvenzgeld angerechnet. Soweit Ihnen Insolvenzgeld tatsächlich nicht oder nur in geringerer Höhe zusteht, müssen Sie die überzahlten Leistungen an das Arbeitsamt **zurückzahlen**.

Vorschussanträge können die Bearbeitung der Anträge auf Insolvenzgeld verzögern. Beantragen Sie deshalb einen Vorschuss nur dann, wenn Sie dringend darauf angewiesen sind.

Wenn Sie einen Vorschuss beantragen wollen, füllen Sie bitte unbedingt auch die **Seite 2** des Antragsvordrucks **Insg 1** aus.

## 2.5 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen

Waren von dem rückständigen **Arbeitsentgelt** Beträge wegen Pfändung, Verpfändung, Abtretung oder sonstigen Anspruchsübergangs an Dritte auszuzahlen, so steht auch das Insolvenzgeld insoweit nur diesen zu. Der Anspruch auf **Insolvenzgeld** kann wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung, die vor Antragstellung erfolgte, ist jedoch ab Antragstellung wirksam **(siehe auch Nr. 3)**.

## 2.6 Bargeldlose Auszahlung

Richten Sie sich bitte – falls dies noch nicht geschehen ist – ein Konto ein bzw. geben Sie dem Arbeitsamt Ihr Konto an. Die beantragten Leistungen werden nämlich bargeldlos überwiesen. Dabei wird aus Gründen des Datenschutzes die Leistungsart nicht namentlich genannt, sondern **verschlüsselt** in Form einer Kennziffer angegeben. Die für Ihren Leistungsanspruch zutreffende Kennziffer wird Ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Das Insolvenzgeld wird in der Übergangszeit bis zur endgültigen Einführung des Euro (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) ausschließlich in **DM** ausgezahlt. Die Bescheide des Arbeitsamtes lauten daher bis zum 31.12.2001 auf DM-Beträge. Wenn jedoch Ihr Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsunterlagen in der Übergangszeit bereits in Euro geführt hat und die Insolvenzgeldbescheinigung **(siehe Nr. 2.3)** auf Euro-Beträge lautet, wird im Bewilligungsbescheid der Endbetrag des Insolvenzgeldes (als Serviceleistung) zusätzlich in Euro angegeben.

## 2.7 Steuerliche Behandlung

Der Bezug von Insolvenzgeld ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**).

Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie vom Arbeitsamt erhalten haben. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag, der Ihnen im Bewilligungsbescheid (Vordruck **Insg 10**) bescheinigt wird, in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die entsprechende Bescheinigung (Anlage: „Bescheinigung für das Finanzamt“) bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Insolvenzgeld, ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 800 DM übersteigt. Bewahren Sie auch deshalb die Bescheide des Arbeitsamtes gut auf.

## 3. Insolvenzgeld für Dritte

### 3.1

#### Beantragung und Auszahlung

Dritte, denen der rückständige Anspruch auf **Arbeitsentgelt** übertragen worden ist oder die an diesem ein Pfandrecht erworben haben, können Insolvenzgeld für Dritte mit Vordruck **Insg 2** beantragen. Gleiches gilt für Dritte, die nach Antragstellung durch den Arbeitnehmer dessen Anspruch auf **Insolvenzgeld** durch Übertragung oder Pfändung erworben haben (**siehe auch Nr. 2.5**).

Soweit das rückständige Arbeitsentgelt im Zeitpunkt des Antrages auf Insolvenzgeld gepfändet oder verpfändet war, kann das Insolvenzgeld sowohl vom Pfandgläubiger als auch vom Arbeitnehmer beantragt werden, in beiden Fällen aber nur zur Auszahlung an den Pfandgläubiger.

### 3.2

#### Ausschlussfrist und Vorschuss

Anträge Dritter sind ebenfalls innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eintritt des Insolvenzereignisses zu stellen (**siehe Nr. 1.3 und 2.2**). Beruht der Anspruch des Dritten

- auf einer Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt oder
- auf einer Pfändung, Verpfändung oder Abtretung des Anspruchs auf Insolvenzgeld,

ist die Antragsfrist auch gewahrt, wenn der Arbeitnehmer fristgemäß Insolvenzgeld beantragt hat. Hat der Dritte die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die namentlich bei Abtretungen wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts eintreten können, sollte der Arbeitnehmer den Dritten darauf hinweisen, dass dieser den Antrag innerhalb der zweimonatigen Ausschlussfrist zu stellen hat. Wird der Arbeitnehmer in Vertretung des Dritten tätig, muß die Vollmacht noch innerhalb der Ausschlussfrist erteilt sein.

Dritten kann, wie Arbeitnehmern auch, ein **Vorschuss** auf das zu erwartende Insolvenzgeld gewährt werden, wenn die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bzw. des Anspruchs auf Insolvenzgeld nachgewiesen ist. Die Ausführungen unter **Nr. 2.4** gelten daher sinngemäß.

### 3.3 Zustimmung des Arbeitsamtes zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte

Um einerseits arbeitsplatzerhaltende Sanierungen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, andererseits aber eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Insolvenzgeld-Versicherung zu verhindern, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld aus einem vor dem Insolvenzereignis (**siehe Nr. 1.3**) zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt nur dann, **wenn das Arbeitsamt der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat**. Die Zustimmung soll an eine positive Prognoseentscheidung über den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuchs geknüpft sein. Die **individuelle** Vorfinanzierung zugunsten der einzelnen Arbeitnehmer wird hiervon allerdings nicht berührt. Arbeitnehmer können daher individuell ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (ggf. auf Empfehlung des vorläufigen Insolvenzverwalters) auch **ohne Zustimmung** durch das Arbeitsamt vorfinanzieren lassen.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten sich in Fällen **kollektiver Vorfinanzierung** der Arbeitsentgeltansprüche ggf. der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. der vorfinanzierende Dritte und der Betriebsrat rechtzeitig **vor** einer Übertragung der Arbeitsentgeltansprüche an das zuständige Arbeitsamt wenden.

## 4. Entscheidung und Rechtsbehelf

Wenn das Arbeitsamt über Ihren Antrag auf Insolvenzgeld entschieden hat, erhalten Sie darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Daraus können Sie ersehen, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugegangen ist, bei dem Arbeitsamt einzureichen, das den Bescheid erlassen hat. Dies soll schriftlich geschehen. Sie können aber auch zum Arbeitsamt gehen und den Widerspruch in einer Niederschrift aufnehmen lassen. Falls Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, erhalten Sie vom Arbeitsamt einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Sollten Sie mit diesem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, so können Sie dagegen beim Sozialgericht klagen. Der Widerspruchsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der angegeben ist, bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist.

## 5. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks für Arbeitnehmer

Die folgenden Hinweise gelten sowohl für den Antrag auf Insolvenzgeld (Arbeitnehmer) als auch für die inhaltsgleiche Anlage.

Die **Anlage** zum Vordruck **Insg 1** – Antrag (Arbeitnehmer) füllen Sie bitte übereinstimmend mit dem Antragsvordruck aus. Falls Sie dem Arbeitsamt zugleich die Insolvenzgeldbescheinigung (Vordruck **Insg 4**) vorlegen können und keinen Vorschuss beantragen, können die Angaben auf der **Seite 2** entfallen. In diesem Fall entfällt auch die Einreichung der Anlage (Vordruck **Insg 1** Anlage).

### „beschäftigt gewesen...“

Geben Sie bitte die genaue Bezeichnung Ihrer letzten Tätigkeit an (z. B. Maurer, Buchhalter, Geschäftsführer). Bei leitender Tätigkeit in einer Gesellschaft (z. B. GmbH, KG) erläutern Sie bitte, ob und in welcher Art Sie an der Gesellschaft finanziell beteiligt sind bzw. ob Sie die Geschicke der Gesellschaft tatsächlich bestimmt haben.

### „Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer“

Da die beantragten Leistungen bargeldlos überwiesen werden, ist die genaue Bezeichnung Ihres Kontos unbedingt erforderlich. Bitte auch die Bankleitzahl angeben.

### „Firma und Anschrift des zahlungsunfähigen Arbeitgebers“

Heimarbeiter geben hier ihren Auftraggeber oder Zwischenmeister an.

### „Angaben zum Insolvenzereignis“

Falls das genaue Datum nicht zuverlässig bekannt ist, genügen ungefähre Angaben (z. B. „etwa 20. 1. 1999“). Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, ist das genaue Datum des letzten Arbeitstages einzutragen.

## „Ist Ihr Arbeitsverhältnis mit vorgenanntem Arbeitgeber gelöst?“

Auch wenn die Kündigung Ihres Arbeitgebers oder des Insolvenzverwalters Ihrer Meinung nach rechtsunwirksam ist, kreuzen Sie bitte das Kästchen zu „ja“ an und geben Sie den durch die Kündigung angestrebten Auflösungstag an.

Falls Ihr Arbeitsverhältnis auf andere Weise als durch Kündigung aufgelöst wurde, geben Sie bitte den Auflösungsgrund (z. B. Aufhebungsvertrag, Fristablauf) und den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses an.

## „Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder haben Sie eine selbständige Tätigkeit aufgenommen?“

Unter Arbeitsverhältnis ist hier auch ein Heimarbeitsverhältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen.

## „Entgeltabrechnungszeiträume“

### Wichtig!

Ab 1.1.1999 immer DM oder EUR für jeden Abrechnungszeitraum angeben!

Anspruch auf Insolvenzgeld besteht längstens für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis (**siehe Nr. 1.3**). Hat Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis geendet, werden die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses erfasst. Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, so besteht Anspruch auf Insolvenzgeld für die drei letzten Monate des Arbeitsverhältnisses, die vor dem Tag enden, an dem Sie vom Insolvenzereignis Kenntnis erhalten haben (**siehe Beispiel unter Nr. 1.3.1**).



Bitte beachten Sie, dass Entgeltabrechnungszeiträume auch dann voll anzugeben sind, wenn sie nur teilweise in den drei-monatigen Insolvenzgeld-Zeitraum fallen.

## „Brutto-Arbeitsentgelt“

Zum **Brutto-Arbeitsentgelt** zählen neben den laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen (einschließlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Entgelt für genommene Urlaubstage, **nicht dagegen** ein Anspruch auf **Urlaubsabgeltung**) alle sonstigen Zahlungen, auf die Sie Anspruch haben, wie z. B.:

Vergütung für Überstunden, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen; Auslösungen; vermögenswirksame Leistungen; Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Arbeitnehmer, die freiwillig oder privat kranken- und/oder pflegeversichert sind nach § 257 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bzw. nach § 61 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sowie Beitragszuschüsse zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 172 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), den von der Rentenversicherung befreite Angestellte beanspruchen können; Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung; Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle; Reisekostenpauschalen.

Ferner gehören zum Brutto-Arbeitsentgelt **Sonderzahlungen**, die nicht als Leistungen für einen Zeitraum, sondern für einen Zeitpunkt einzustufen sind, wenn ihre wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen im Insolvenzgeld-Zeitraum (**siehe Nr. 1.3.1**) verwirklicht worden sind. Hierzu gehören z. B. Jubiläumszuwendungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschafts- und Krankengeld.

**Jahressondervergütungen**, die der Arbeitsleistung mehrerer Entgeltabrechnungszeiträume zuzuordnen sind (wie z. B. Weihnachtsgeld, Gratifikation, 13. oder weiteres Monatsgehalt) und nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig werden, dürfen nur mit dem Anteil dem Brutto-Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, den Sie arbeitsrechtlich **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum **(siehe Nr. 1.3.1)** beanspruchen können. Für die zeitliche Zuordnung einer solchen Leistung zum Insolvenzgeld-Zeitraum kommt es in erster Linie darauf an, welche **arbeitsrechtliche Zweckbestimmung** der Zahlung zugrunde liegt (Anerkennung und damit zusätzliche Vergütung für die geleistete Arbeit oder Entgelt für in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue bzw. Anreiz für künftige Betriebstreue). Sieht die (tarif-)vertragliche Regelung einen Anspruch auf die Jahressondervergütung u. a. nur vor, wenn Sie sich zu einem bestimmten Stichtag (z.B. am 30. 11.) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, hängt die Berücksichtigung der Jahressondervergütung zusätzlich davon ab, dass das Arbeitsverhältnis vor diesem Stichtag rechtswirksam nicht gekündigt wird.

5

Eine Jahressondervergütung, die Sie – unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen – gegenüber Ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich beanspruchen können, ist **in voller Höhe** in dem Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen, in dem die Jahressondervergütung üblicherweise ausgezahlt worden wäre, **wenn** die maßgebliche arbeitsrechtliche Regelung (z.B. Tarifvertrag) **keine anteilige** Zahlung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht.

Sieht die arbeitsrechtliche Regelung dagegen **ausdrücklich** eine **anteilige Zahlung** der Jahressondervergütung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, ist diese nur **anteilig** mit höchstens  $\frac{3}{12}$  der gesamten Jahresleistung im letzten Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen. Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Jahressondervergütungen finden Sie in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Insolvenzgeldbescheinigung (Vordruck **Insg 4a**).

**Provisionen** sind dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem das die Provision begründete Geschäft abgeschlossen worden ist, soweit die Ausführung des Geschäfts tatsächlich später erfolgt oder nur wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht erfolgt. Sofern Sie einen Anspruch auf Provision geltend machen, wird um Vorlage der maßgeblichen einzelvertraglichen Vereinbarungen gebeten.

**Nicht** zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen z. B. Arbeitnehmersparzulagen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung; **Arbeitsentgelt**, das Sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beanspruchen können (z.B. Abfindungen nach §§ 9, 10, 13 des Kündigungsschutzgesetzes oder Entschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede). **Ansprüche auf Urlaubsabgeltung**, die Ihnen **wegen** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen, können aufgrund der **seit 1.1.1999** geltenden Rechtslage (§ 184 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative Sozialgesetzbuch Drittes Buch) generell nicht mehr berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Mehraufwands-Wintergeld oder Zuschuss-Wintergeld gehören grundsätzlich nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt, es sei denn, Sie können diese gegenüber dem Arbeitgeber im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen.

Die im Brutto-Arbeitsentgelt enthaltenen **Sonderzahlungen** (wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen) sind gesondert aufzuführen und zu erläutern; bei Jahressondervergütungen ist stets der Anteil anzugeben, mit dem diese Leistung berücksichtigt wurde (z. B.  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{3}{12}$  oder  $\frac{12}{12}$ ).

## „Gesetzliche Abzüge“

Zu den Steuern zählen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte.

Es sind nur die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur **gesetzlichen** Sozialversicherung anzugeben. Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. zur sozialen Pflegeversicherung oder Beitragszuschüsse Ihres Arbeitgebers für eine solche freiwillige oder private Versicherung gehören nicht dazu. Hatte Ihr Arbeitgeber den vollen Beitrag allein zu tragen (das ist z.B. der Fall, wenn das monatliche Entgelt bestimmte Grenzen nicht übersteigt), sind Arbeitnehmeranteile nicht einzutragen.

## „Zur Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs bewirkte Leistungen“

5 Raten zur Rückzahlung gewährter Lohn- oder Gehaltsvorschüsse, zur Rückzahlung überzahlten Lohnes, zur Abtragung von Schadensersatzverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber sind auch dann einzutragen, wenn das Arbeitsentgelt, von dem sie hätten einbehalten werden können, tatsächlich nicht gezahlt wurde.

## „Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“

Führen Sie die Abschlagszahlungen bitte in dem Entgeltabrechnungszeitraum an, in dem sie Ihnen gezahlt worden sind. Falls sich die Abschlagszahlung eindeutig auf einen bestimmten früheren Abrechnungszeitraum bezieht, vermerken Sie dies bitte. Zu den Abschlagszahlungen gehören auch Zahlungen im Auftrag des Arbeitnehmers an Dritte (z. B. Abführung von vermögenswirksamen Leistungen und Gewerkschaftsbeiträgen oder Mietzahlungen im Auftrag des Arbeitnehmers).

## „Noch nicht durchgeführte Abzweigungen an Dritte“

Unter der Bezeichnung „Dritte“ sind hier Ihre Gläubiger zu verstehen, denen Ihr Arbeitgeber zur Begleichung Ihrer Schulden aufgrund von Pfändungen, Verpfändungen oder Abtretungen Teile Ihres Arbeitsentgelts zu überweisen hatte. Ferner fallen darunter Behörden (z. B. Krankenkasse, Sozialamt), auf die kraft Gesetzes Ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt ganz oder teilweise übergegangen ist. Diese Gläubiger können in Höhe des Betrages, der sonst an sie abgeführt worden wäre, ebenfalls Insolvenzgeld erhalten. Tragen Sie bitte die Beträge, die an Ihre Gläubiger abzuführen waren, nach Entgeltabrechnungszeiträumen aufgliedert ein.

**Nicht** anzugeben sind Abzweigungen, soweit auf sie bereits Zahlungen geleistet worden sind (diese Zahlungen sind allerdings in der Zeile „Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“ zu berücksichtigen).

## „Anträge auf Vorschuss“

Vorschussanträge können die Bearbeitung der Anträge auf Insolvenzgeld verzögern. Machen Sie deshalb bitte von diesen Möglichkeiten nur dann Gebrauch, wenn Sie auf einen Vorschuss dringend angewiesen sind.

Soweit möglich, sind die **erforderlichen Unterlagen (siehe Nr. 2.4)** unbedingt beizufügen. Die Beschaffung durch das Arbeitsamt führt naturgemäß zu gewissen zeitlichen Verzögerungen.

## 6. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer missbräuchlichen Verwendung persönlicher Daten. Diese dürfen nur dann offenbart werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt das Arbeitsamt, um Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld nach §§ 183 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Die von Ihnen erfragten Angaben werden in eine Leistungsakte aufgenommen. In diese können Sie im Arbeitsamt Einsicht nehmen. Die Leistungsakte wird in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

An Stellen außerhalb der Bundesanstalt für Arbeit bzw. ihrer Arbeitsämter, z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte oder andere Behörden, werden persönliche Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.



Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen  
des Arbeitsamtes finden Sie auch im **Internet** unter

**[www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de)**

**Herausgeber:**

Bundesanstalt für Arbeit  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Gestaltung:**

FALK Werbeagentur GmbH  
Nürnberg

Stand: Januar 2000